

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 41

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konstruktionen zu vereinen und deren Nachteile zu vermeiden.

Die Schiessversuche in Veszprim sollen dann auch noch zu der Erkenntnis geführt haben, dass bei einer Neubewaffnung mit Schnellfeuergeschützen die jetzige österreichische Batterie zu acht Geschützen nicht mehr beibehalten werden dürfe und man auf Batterien von höchstens sechs Geschützen herunter gehen müsse.

Eidgenossenschaft.

— **Das Bundesstrafrecht und die Aufforderung zur Widergesetzlichkeit im Militärdienst.** Die schweizerische Presse hat seinerzeit die Auslassungen des Blattes „Peuple de Genève“, das die Soldaten zur Selbsthilfe gegenüber den Vorgesetzten aufforderte, streng verurteilt. Es wurde dabei die Ansicht ausgesprochen, dass solche Aufreizungen nicht ungestraft hingehen sollten. Das schweizerische Militärdepartement war aber der Meinung, dass die gegenwärtig in Kraft bestehenden Bundesstrafgesetze keine Handhabe bieten, um den Fall zu ahnden. Immerhin liess es, um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, vom eidgenössischen Justizdepartement ein Gutachten ausarbeiten. Dieses kam zum nämlichen Schlusse, es sei kein Anhaltspunkt im Gesetz zu strafrechtlichem Vorgehen. Daher wird es sich fragen, ob nicht bei den eidgenössischen Räten eine Novelle zum Bundesstrafrecht einzubringen sei.

— **Unglück bei den Truppenübungen.** Am 2. Oktober ereignete sich bei den Übungen der das luzernische Hinterland hinunter nach Langenthal ziehenden vierten Kavalleriebrigade ein schweres Unglück. Beim Bahnübergang in Zell war die Barriere geschlossen, als eben bei starker Dämmerung ein verfolgter Dragoner dahergesprengt kam und über das Hindernis zu setzen suchte. Dabei blieb sein Pferd an dem Gitter hängen, während er selbst zu Boden geschleudert, jedoch nur unbedeutend verletzt wurde. Schlimmer erging es dem herbeieilenden Mann der Barrierewärterin, Arnet, Bruder des Stationsvorstandes in Gettnau, der dem Verunfallten Hilfe leisten wollte. Als er sich dem wild um sich schlagenden Pferde näherte, wurde ihm durch einen Hufschlag der Schädel gespalten und der Unglückliche, ein allgemein beliebter junger Mann, war sofort eine Leiche.

Ausland.

Frankreich. Neue Bestimmungen, welche der Kriegsmminister im August d. J. über die Dienstleistungen der Besucher der Kriegshochschule bei anderen Waffengattungen erlassen hat, schreiben vor: Die zur Kriegshochschule kommandierten Offiziere verrichten in der Zeit zwischen dem Einberufungs- und dem Eintrittstermine zwei Dienstleistungen von je zwei Monaten, und zwar die Offiziere der Infanterie und des Genie bei der Kavallerie und der Artillerie, die der Kavallerie bei der Infanterie und der Artillerie, die der Artillerie bei der Infanterie und der Kavallerie; die Dienstleistungen bei der Artillerie geschehen, soweit es angängig ist, während der Schiessübungen, die bei der Infanterie und der Kavallerie zur Zeit der Herbstmanöver. — Nach Beendigung des Schulbesuches haben diejenigen Offiziere, welche das Zeugnis der Befähigung für die Verwendung im Generalstabe erworben haben, während ihres dem Schulbesuche sich anschliessenden zweijährigen Kommandos zum Generalstabe zwei weitere je dreimonatliche Dienstleistungen

bei den nämlichen Waffengattungen zu verrichten, denen sie schon früher zugeteilt waren. (Mil.-Wochenbl.)

England. Die früher bereits erwähnte grosse Volunteers-Radfahrerübung vom Lager zu Aldershot aus unter dem Generalmajor Douglas hat nach verschiedenen Richtungen hin enttäuscht. Man hatte für die Zeit vom 4. bis 10. August 1300 Radfahrer in vier Bataillonen zu je vier Kompagnien zusammengezogen. Den Einheiten hatte man des Versuchs wegen, welche Stärke die handlichste Abteilung ergäbe, eine sehr verschiedene Kopfbzahl gegeben. Wie die Entscheidung über diesen Punkt ausgefallen ist, wurde noch nicht bekannt. Nach der „Army and Navy Gazette“ hat sich nur gezeigt, was wünschenswert ist, nicht aber, dass schon etwas erreicht wäre. Solle dies geschehen, so seien genaue Festsetzungen nötig über die Art der zuzulassenden Fahrräder, die normalen Marschgeschwindigkeiten (man schwankt zwischen 7 und 10 englischen Meilen in der Stunde), die Abstände zwischen den in der Bewegung befindlichen Abteilungen, die Ausrüstung der Radfahrer mit Patronen, Lebensmitteln etc. Eine grössere Felddienstübung, bei der 1200 Radfahrer überraschend in der Flanke des Gegners auftreten sollten, misslang, weil die Abmarschzeit des Radfahrerkorps zu spät angesetzt war. Auch diesmal zeigte sich wieder die Abhängigkeit der Radfahrer vom Wetter: Regen und Wind beeinträchtigten ihre Leistungen sehr.

(Militär-Wochenblatt.)

Dänemark. Kopenhagen, 2. Okt. Das dänische Kanonenboot Möen wurde bei einem Schiessversuche mit Brisanz-Granaten aus einer zwölfzölligen Vorderlade-Kanone vernichtet. Der Vorgang erfolgte beim dritten Schusse. Die Entzündung geschah auf elektrischem Wege vom Panzerschiffe Skjöld aus, auf das sich die Besatzung des Kanonenbootes zurückgezogen hatte. Nach dem Schusse wurden zwei Detonationen gehört, Wrackteile flogen umher, und das Kanonenboot war bis auf die aus dem Wasser hervorragende Mastspitze verschwunden. Die Granate hat wahrscheinlich die Kanone gesprengt und dann das unter Deck liegende Pulver- und Granaten-Magazin zur Explosion gebracht. Die Taucher-Untersuchung ergab, dass das ganze Vorderschiff bis zum Maschinenschott fehlt. Die Granatladung bestand aus einem der modernen Sprengstoffe (Pikrinsäure), deren Zusammensetzung geheim gehalten wird. Die Ladung der Kanone war 65 Pfund kubisches Pulver. Die Sprengladung der Granate wog 46 $\frac{3}{4}$ Pfund. Das Kanonenboot war bereits 26 Jahre alt.

Verschiedenes.

— **Neue Kochgeschirre.** Unter den zur Erprobung angenommenen Kochgeschirren hat das von Hauptmann Rudolf Sparber des 29. Jäger-Bataillons konstruierte System bei den grossen Manövern in Südungarn seitens der mit der Sparber'schen Kochmaschine versehenen Truppenkörper viel Beifall gefunden. Mittelst der neuen Erfindung ist es möglich, die Menage für einen ganzen Zug in einem einzigen Kochapparate zu erzeugen. Derselbe ist aus Eisenblech gefertigt und wird von einem Manne auf einem besonderen Traggerüste befördert. Da der Träger dieser Kochmaschine keine andere Rüstung besitzt, stellt sich seine Belastung nicht stärker dar, als die der übrigen Soldaten.

Fuchsstute,

158 Cm., einspännig und geritten; Halblutstute, braun, 166 Cm., geritten, zweispännig, beide 5 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, sollen wegen Auflösung des Stalles verkauft werden. Anfragen vermitteln unter H 3429 Lz Haasenstien & Vogler, Luzern.